

Bundesrat

Drucksache **319/12**

25.05.12

U - AV - Fz - In - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte und zum Erlass einer Bekanntgabeverordnung

**Auszüge zu den Veränderungen bei den §29a BimSchG – Sachverständigen –
insb. Versicherungen: ORIGINAL – TEXTE – Hinweis zu den Versicherungen S. 3
/ 4 d.h. § 11(4):**

**(4) Sachverständige haben den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen, Sach-
und Umweltschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 20 Millionen Euro pro
Schadensfall nachzuweisen.**

.....

Unterabschnitt 2

Sachverständige im Sinne von § 29b Absatz 1 des Bundes Immissionsschutzgesetzes

§ 7

Fachkunde von Sachverständigen

Die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 29b Absatz 2 Satz 2 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes liegt vor, wenn der oder die bekannt zu gebende Sachver-
ständige

1. ein Hochschulstudium auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie oder der Physik abgeschlossen hat; alternativ kann ein Studium in anderen als den genannten Fächern anerkannt werden, wenn die Ausbildung in diesem Fach im Hinblick auf die Aufgabenstellung, der sich der oder die Sachverständige zuwenden will, als geeignet anzusehen ist;
2. während einer dreijährigen praktischen Tätigkeit Erfahrungen in den Prüfungsbereichen nach Anlage 2 erworben hat, für die die Bekanntgabe beantragt

wird,

3. über grundlegende Kenntnisse in Verfahrens- und Sicherheitstechnik und in systematischen Methoden der Gefahrenanalyse verfügt,
4. in Bezug auf die beantragten Prüfungsbereiche über umfassende Fachkenntnisse sowie Kenntnisse in für die Anlagensicherheit maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Technischen Regeln verfügt.

§ 8

Unabhängigkeit von Sachverständigen § 5

Nummer 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 9

Zuverlässigkeit von Sachverständigen

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne von § 29 Absatz 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt vor, wenn bekannt zu gebende Sachverständige auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.

(2) § 6 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel auch dann nicht gegeben, wenn bekannt zu gebende Sachverständige die erforderlichen geistigen und körperlichen Voraussetzungen für ihre Tätigkeit nicht nur vorübergehend nicht erfüllen.

§ 10

Gerätetechnische Ausstattung von Sachverständigen

Bekannt zu gebende Sachverständige haben hinsichtlich der einzusetzenden Ausstattung, wie Geräten, Programmen und Informationsquellen, zu gewährleisten, dass diese ordnungsgemäß beschaffen ist, dem Stand der Technik entspricht und für die jeweilige Aufgabe geeignet ist, insbesondere dass

1. die Bauart der Messgeräte und Messeinrichtungen dem Stand der Messtechnik entspricht,
2. die erforderliche Aussagegenauigkeit der Ergebnisse sichergestellt ist und
3. Messgrößen, für die der Einsatz geeichter Messgeräte vorgeschrieben ist, nur mit Messgeräten erfasst werden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen; nicht geeichte Messgeräte und -einrichtungen müssen, sofern dies technisch möglich ist, entsprechend den Herstellerangaben kalibriert sowie auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft sein.

§ 11

Hilfspersonal; Haftpflichtversicherung

(1) Soweit die Durchführung sicherheitstechnischer Prüfungen im Sinne von § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes den Einsatz von Hilfspersonal erfordert, muss dieses in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen. Der Einsatz des Hilfspersonals muss durch einen zwischen dem Hilfspersonal und dem oder der Sachverständigen oder dem Arbeitgeber des oder der Sachverständigen geschlossenen Vertrag sichergestellt sein.

(2) Sachverständige haben sich zu verpflichten, Hilfspersonal nur zur Vorbereitung von Gutachten auf Grund von sicherheitstechnischen Prüfungen im Sinne von § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes hinzuzuziehen und das Hilfspersonal dabei nur insoweit mit Teilarbeiten zu beschäftigen, als sie dessen Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen können. Durch das Hinzuziehen von Hilfspersonal darf der Charakter einer persönlichen Leistung des oder der Sachverständigen nicht verloren gehen. (3) Für Hilfspersonal gelten § 9 Absatz 1 und § 6 Absatz 2 und 3 entsprechend. Hilfspersonal muss über eine ausreichende Fachkunde zur Wahrnehmung der ihm zu überlassenden Aufgaben verfügen.

(4) Sachverständige haben den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Umweltschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 20 Millionen Euro pro Schadensfall nachzuweisen.

Abschnitt 3

Bekanntgabeverfahren; Nebenbestimmungen

(1)

§ 12

Antrag; behördliches Verfahren; Bekanntgabeentscheidung

Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat dem Antrag auf Bekanntgabe oder Erweiterung einer Bekanntgabe die Unterlagen beizufügen, die zum Nachweis der Fachkunde, der Unabhängigkeit, der Zuverlässigkeit sowie der gerätetechnischen Ausstattung erforderlich sind.

(2) Die Bekanntgabe erfolgt durch die zuständige Behörde des Landes, in dem der

Antragsteller oder die Antragstellerin seinen oder ihren Geschäftssitz hat, und gilt für das gesamte Bundesgebiet; besteht kein Geschäftssitz im Inland, so ist das Land zuständig, in dem die Tätigkeit vorrangig ausgeübt werden soll. Die Bekanntgabe erfolgt bei Stellen bezogen auf den jeweils beantragten Prüfbereich nach Anlage 1 und bei Sachverständigen bezogen auf den jeweils beantragten Prüfungsbereich nach Anlage 2. Die Bekanntgabe kann mit einem Vorbehalt des Widerrufs, mit Bedingungen und Auflagen und dem Vorbehalt von

(4) Sachverständige haben den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Personen, Sach- und Umweltschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 20 Millionen Euro pro Schadensfall nachzuweisen.

Nach unserer Recherche (Angebotsanfragen) ist die Versicherungswirtschaft auf diese Forderung aus der 41. BimSchV für die 266 § 29a BImSchG – Sachverständige nicht vorbereitet und bietet max. 5 Mio schriftlich oder mündlich bei Auftragswerten um ca. 5.000 € netto eine Einzelversicherung pro Projekt um ca. 1.500 € ohne Versicherungssteuer.

Aus unserer Sicht wurde hier gute Lobbyarbeit gemacht oder an der Praxis vorbeigedacht.